

# THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang

– März 2025 –

---

**Traditions of Natural Law in Medieval Philosophy**, hg. v. Dominic FARRELL – Washington DC: The Catholic University of America Press 2023. 248 S. (Studies in Philosophy and the History of Philosophy, 65), geb. \$ 89,95 ISBN: 978-0-8132-3538-7

Als eine Minimalbestimmung lässt sich Naturrecht als ein universaler, der positiven Gesetzgebung vorausliegender moralischer Gesichtspunkt verstehen, der auf der natürlichen Vernunft beruht. Nach einer anspruchsvolleren Bestimmung beinhaltet es auch die normative Bezugnahme auf die menschliche Natur bzw. auf objektive menschliche Güter. Zentrale Topoi sind das Verhältnis zwischen vernunftbasierter Moral und göttlichem Willen, die Rolle vorpositiven Vernunftrechts für die staatliche Gesetzgebung sowie moralepistemologische Fragen zur rationalen Einsicht in ethische Normen unabhängig von Offenbarung und Überlieferung. Mit Wurzeln in der stoischen Philos., im römischen Recht aber auch in der hebräischen Bibel wurde das Naturrechtsdenken im Mittelalter – sowohl in der Theol. als auch in der Jurisprudenz – erstmalig zum Gegenstand elaborierter systematischer Reflexion, die den Naturrechtsdiskurs bis heute strukturiert.

Die Beiträge des vorliegenden Sammelbd.s, die auf eine Konferenz am Päpstlichen Athenaeum *Regina Apostolorum* im Jahr 2018 zurückgehen, beleuchten diese Verdichtung der Naturrechtslehre im Mittelalter aus der Perspektive unterschiedlicher Traditionen. Im Anschluss an eine ausführliche Einleitung befasst sich das Buch in einem ersten Teil mit der Thematik im jüd. und islam. Bereich, im byzantinisch-christl. Denken sowie bei Thomas von Aquin, um sich in einem zweiten Teil maßgeblichen scholastischen Naturrechtsansätzen neben und nach Thomas zuzuwenden.

Im ersten Kap. unterstreicht *Jonathan Jacobs* das für die jüd. Philos. zentrale Konzept einer autoritativen Tradition. Die vernünftige Aufarbeitung der Gebote, die mit ihrer Befolgung unzertrennbar bleibe und sich eben in der Tradition niederschlage, sei für die jüd. Ethik im Mittelalter entscheidend. Das rationale Element lege zwar eine Überschneidung mit dem Naturrechtsdenken nahe, eine direkte Identifizierung mit Naturrecht im christl. Sinn verbiete sich jedoch – zu stark hänge im jüd. Verständnis die Autorität der Gebote von göttlicher Weisung ab und zu eng verflochten seien Vernunft- und Offenbarungsgesetze (47).

Während rein voluntaristische Strömungen keine große Rolle im jüd. Denken spielen – das hebt Jacobs hervor –, gestaltet sich das Verhältnis zum Voluntarismus im muslim. Denken des Mittelalters durchaus komplexer, wie *Anver M. Emon* schildert. Die einschlägige Diskussion finde v. a. innerhalb der sog. *usul al-fiqh* statt, einer speziell islam. Gattung der Rechtsliteratur. Interessanterweise verlieren aber theol. bzw. metaethische Grundannahmen zum Verhältnis zwischen Gott und Gerechtigkeit weitgehend ihre Bedeutung in der Rechtsbegründung, wie Emon betont, da Einigkeit darüber herrsche, dass die Schöpfung von Gott de facto menschengerecht eingerichtet und

dadurch als rechtlich und moralisch maßgebend zu betrachten sei. Dies ermögliche die Ableitung rechtlicher Aussagen aus der Beschaffenheit der Natur, was wiederum einen genuin islam. Beitrag zum Naturrechtsdiskurs ergebe (55).

Obwohl naturrechtliche Reflexionen von der Sache her durchaus im jüd. und islam. Denken des Mittelalters präsent und traditionsübergreifend wirkungsvoll sind – das geht aus den entsprechenden Beiträgen hervor –, muss man sich der christl. Literatur zuwenden, um eine ausdrückliche theoretische Beschäftigung mit Naturrecht zu finden. Im christl. Osten tritt die Thematik zwar weniger systematisch auf als im Westen, doch naturrechtliches Gedankengut stoisch-röm. Ursprungs bildet einen selbstverständlichen Hintergrund auch für den ostkirchlichen Moraldiskurs. In den Schriften des Maximus Confessor finden sich sogar frühe Ansätze einer systematischen Entfaltung. Dies erläutert *Christiaan Kappes* in seinem Beitrag, der das naturrechtliche und tugendethische Denken in der byzantinischen Philos. bis hin zur Rezeption des *corpus thomisticum* ab der Mitte des 14. Jh.s nachzeichnet.

Die erste voll entfaltete Naturrechtslehre findet sich eben dort, in den Schriften des Thomas von Aquin. Das entsprechende Kap. von *Dominic Farrell*, zugleich Hg. des Sammelbd.s, bildet einen Kristallisationspunkt für den ersten Teil des Buches, da viele Traditionsstränge bei Thomas zusammenlaufen. Farrell geht es vornehmlich darum, Thomas' Naturrechts- und Tugendlehre im Gegenüber zu anderen Traditionen und Gedankenströmungen einzuordnen, auch zu welchen, die ihrerseits nicht über eine naturrechtliche Begrifflichkeit verfügen. Die leitende systematische Fragestellung ist dabei, inwiefern “reason, working independently of (prophetic) Revelation, [can] dictate authoritatively what we must do to attain our ultimate end” (87). Die Antwort des Aquinaten falle differenziert aus. Die Erreichung des ultimativen menschlichen Ziels setze Gnade und eingegossene moralische Tugenden voraus, wobei Handeln im Einklang mit der natürlichen Vernunft – gestützt durch erworbene moralische Tugenden – durchaus für innerweltliches Glück ausreiche und den Empfang eingegossener Tugenden vorbereite.

Zu Beginn des zweiten Teils, der weitere scholastische Naturrechtstheorien thematisiert, erläutert *Andrea di Maio* die Begriffe *lex naturae*, *lex naturalis* und *ius naturale* bei Bonaventura, während *Riccardo Saccenti* die kritische Rezeption des thomistischen Denkens bei Peter von Tarentaise und Matthäus von Acquasparta beleuchtet. Letzterer grenze sich v. a. dadurch von Thomas ab, dass er Naturrecht nicht als vernünftige Teilhabe am ewigen Gesetz ansehe, sondern als „the principle that creates in the soul the habit which supports the activity of the practical intellect“ (154).

*Martyna Koszkało* schlägt eine differenzierte Interpretation von Johannes Duns Scotus vor, wonach dieser einen moderaten Voluntarismus und eine Gottzentrierte Naturrechtslehre vertrete: Im strengen Sinne kontingente moralische Normen erhalten ihren doch verpflichtenden Charakter nicht von der Beschaffenheit bestimmter Schöpfungsmerkmale, sondern von ihrer Bezogenheit auf Gott als notwendiges Wesen.

*Alessandro Mulieri*, schließlich, argumentiert, dass der Staatstheoretiker Marsilius von Padua – entgegen einer häufigen Interpretation – keineswegs Naturrecht als solches ablehnt, sondern nur dessen relative politisch-rechtliche Bedeutungslosigkeit behauptet. Im engeren Sinn bezeichne Naturrecht nach Marsilius das Urteil der Vernunft, das wiederum dem göttlichen Gesetz unterstehe. Naturrecht in diesem Sinn stelle zwar einen absoluten moralischen Standard dar, der jedoch ohne größere Signifikanz für die menschliche Gesetzgebung bleibe. Gegenüber dem Gerechten im absolut-göttlichen Sinn behalte das Gerechte im rechtlich-legalen Sinn eine bedeutende normative

Eigenständigkeit (203). Dies stellt einen Bruch mit Thomas dar, wie Mulieri aufzeigt, da jener ein menschliches Gesetz nur dann überhaupt als Gesetz gelten lässt, wenn es aus der *lex naturalis* abgeleitet wird (201f).

Statt eine gut identifizierbare Doktrin zu bezeichnen, erfüllt der Begriff Naturrecht im traditionsübergreifenden Vergleich v. a. eine hermeneutische Funktion, wie es in der Einleitung heißt (17). Demgemäß sind die durchgehend exzellenten Beiträge dieses Bd.s nicht als Bausteine einer systematischen Gesamtschau zu verstehen. Vielmehr stellen sie den Versuch dar, Anknüpfungspunkte für den traditionsübergreifenden Vergleich ans Licht zu bringen, was sicher auch den gegenwärtigen Religionsdialog in rechtstheoretischen und moralischen Fragen erleichtern könnte. Eine Stärke dieses Buchs ist eben, dass es auf jeglichen Versuch einer künstlichen Angleichung disparater Lehrstücke an einen bestimmten Begriffsrahmen oder an einen bestimmten moral- bzw. rechtsphilos. Fragekatalog verzichtet. Zugleich hätte man sich eine größere systematische Koordinierung und Fokussierung der Beiträge gewünscht. Wie könnte man etwa zwischen Thomas' Verständnis von der *lex humana* in ihrer Angewiesenheit auf die *lex naturalis* einerseits und voluntaristischen Strömungen der islam. Rechtslehre andererseits argumentativ vermitteln? Oder wie verhält sich Duns Scotus' differenzierter Voluntarismus zur asch'arischen Lehre über die göttliche Allmacht? Während die Einleitung durchaus rechts- und moralphilos. Befunde zu solchen Fragen in Aussicht stellt (2–4, 9), überwiegt das traditionsimmanente und historisch-exegetische Interesse in den einzelnen Kap.n.

Über den Autor:

Åke Wahlberg, PhD, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Philosophie der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt am Main (ake.wahlberg@sankt-georgen.de)